

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und
Verwaltungsreform
v@bka.gv.at

Wien, am 30. August 2007

**Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**

Der Österreichische Seniorenrat zugleich die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf lediglich hinsichtlich der Z. 26 bis 32 - insbesondere aber der Z. 31 - Stellung wie folgt:

Es ist zu begrüßen, dass der Selbstverwaltung nunmehr ein eigenes Hauptstück im Bundes-Verfassungsgesetz gewidmet sein soll. Ebenso begrüßenswert ist es, dass Selbstverwaltung allgemein definiert wird und für bestimmte Bevölkerungsgruppen sogar die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern zwingend vorgeschrieben wird. Allerdings muss der Österreichische Seniorenrat darauf hinweisen, dass die in der Z. 31 (konkret, Art. 120 a, Abs.2 B-VG) des Entwurfes festgelegte zwingende Errichtung von Selbstverwaltungskörpern lediglich für die Bereiche der Gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft jedenfalls zu kurz greift. Die im besonderen Teil der Erläuterungen hiezu gemachte Bemerkung „eine verfassungsgesetzliche Garantie soll aber nur für die drei in Abs. 2 genannten Selbstverwaltungskörper für die klassischen großen drei Bereiche der beruflichen Interessenvertretung vorgesehen werden“, stellt wohl keine sachliche Erklärung, geschweige denn eine Begründung dar. Analysiert man die drei „klassischen Bereiche“, so ergibt sich diese Einteilung und damit wohl auch der Angelpunkt der gemeinsamen Interessen lediglich aus der Art der Einkommenserzielung. Wobei man bei selbständiger Erwerbstätigkeit einerseits eine Unterteilung in gewerblich Selbständige und die Land- und Forstwirte beibehält, andererseits durchaus nicht unbedeutende Gruppen selbständig Erwerbstätiger entweder ohne verfassungsrechtliche Garantie ihrer bestehenden gesetzlichen Interessenvertretungen oder aber fürs erste gänzlich ohne eine derartige gesetzliche Vertretung belässt.

Gänzlich übersehen wird aber eine sehr große Gruppe von Einkommensbezieherinnen deren Lebens- insbesondere Einkommensverhältnisse nicht durch privat-rechtliche Beziehungen, über Lieferungen oder Dienstleistungen sondern durch Gesetze bestimmt sind, nämlich die große Gruppe der Pensionistinnen und Pensionisten. Gerade für diese Bevölkerungsgruppe wäre es mehr als angezeigt, verfassungsrechtlich die Errichtung eines Selbstverwaltungskörpers vorzusehen und deshalb auch Art.120 a, Abs.2 des Entwurfes entsprechend auszuweiten.

Der Österreichische Seniorenrat weist nachdrücklich darauf hin, dass nicht nur die Anzahl der Pensionen und Pensionisten sondern auch die Anzahl der Seniorinnen und Senioren stetig wächst und es daher dem Verfassungsgesetzgeber zu empfehlen wäre, diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen.

Wunschgemäß erhalten Sie diese Stellungnahme im elektronischen Wege. Sie wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates unter der Anschrift „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ gleichfalls elektronisch zugemittelt.



BM a.D. Karl Blecha
Vorsitzführender Präsident